

**Vereinbarung über die Änderung der
Anlage 2 (Vergütungsvereinbarung)**

**zum Vertrag nach § 125 Abs. I SGB V (Ernährungstherapie)
in der Fassung des Schiedsspruchs vom 10. November 2021
(6 HE 20–21), der Änderungsvereinbarung vom 20.12.2021, der
Ergänzungsvereinbarung vom 25.04.2022 und der
Änderungsvereinbarungen vom 16.08.2022 und vom 06.02.2023**

zwischen

**dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen
(GKV–Spitzenverband, K.d.ö.R)
Berlin**

und

dem Berufsverband Oecotrophologie e.V. (VDOE); Berlin

**der Deutsche Gesellschaft der qualifizierten Ernährungstherapeuten
und Ernährungsberater – QUETHEB e.V.; Gerstetten– Gussenstadt**

**dem Verband der Diätassistenten – Deutscher Bundesverband (VDD)
e.V.; Essen**

dem Verband für Ernährung und Diätetik (VFED) e.V.; Aachen

Die Vertragspartner vereinbaren die Anlage 2 in der Fassung des Schiedsspruchs vom 10. November 2021 (6 HE 20–21) durch die Anlage 2 in der anliegenden Fassung vom 05.06.2023 zu ersetzen.

Gegen die Schiedssprüche vom 21. Mai 2021 (3 HE 29–20) und vom 10. November 2021 (6 HE 20–21) sind Klagen der maßgeblichen Spitzenorganisationen in der Ernährungstherapie anhängig, die keine aufschiebende Wirkung haben.

Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens vor dem LSG Berlin–Brandenburg, Az. L 1 KR 5/23 KL bilden die Preise der Anlage 2 in der Fassung des Schiedsspruchs vom 21.05.2021 (3 HE 29–20) die Basis für die vereinbarten prozentualen Preiserhöhungen. Soweit sich nach rechtskräftigem Abschluss des sozialgerichtlichen Verfahrens die Basis ändert (gleich ob durch erneute Verhandlungen unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts oder direkt aufgrund der Festlegungen des Gerichts), wirkt sich dies auch auf die Vergütungen aus, die den Leistungserbringern ab dem 01.06.2023 zustehen. Die Vergütungsansprüche der Leistungserbringer setzen sich sodann zusammen aus der erhöhten Basis zzgl. der vereinbarten prozentualen Preiserhöhungen. Die Form der Nachberechnung werden die Vertragsparteien vertraglich regeln.

Diese Änderungsvereinbarung tritt rückwirkend zum 01.06.2023 in Kraft.

Berlin, den 05.06.2023

GKV-Spitzenverband

Berlin, den 05.06.2023

Berufsverband Oecotrophologie e.V. (VDOE)

Gerstetten, den 05.06.2023

Deutsche Gesellschaft der qualifizierten
Ernährungstherapeuten und Ernährungsberater – QUETHEB e.V.

Essen, den 05.06.2023

Verband der Diätassistenten – Deutscher Bundesverband (VDD) e.V.

Aachen, den 05.06.2023

Verband für Ernährung und Diätetik (VFED) e.V.